



Satzung

zur Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes "Bungertäcker", Ortsteil Berwangen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 73 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen in seiner Sitzung am 21.03.1994 die Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes

"Bungertäcker"

Erweiterung zuletzt genehmigt am 08. Juni 1982, in einem Teilbereich als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingezeichneten Geltungsbereiches der Änderung.

Der zeichnerische Teil besteht aus

- dem Lageplan M 1 : 1000

Der Planänderung ist eine Begründung beigelegt.

§ 2

Sachlicher Inhalt der Änderung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf dem Flurstück Lgb.Nr. 504/1 in östl. Richtung erweitert und hier, zusammen mit einem Teil von Flurstück Lgb.Nr. 786, eine zusätzliche überbaubare Fläche festgesetzt. Die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Lgb.Nr. 786 (vorm. 504/1) wird am östl. Rand bis auf den Bestand reduziert.

Die Bebauungsvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten auch für diese Erweiterung.

angezeigt am

23 Jan 1995



LANDRATSAMT WALDSHUT

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Dettighofen, den 21. 12. 1994



Riedmüller
Riedmüller
Bürgermeister